



Gegründet 1899

Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV

Rechtssitz Augsburg-Hauptgeschäftsstelle Augsburg

Vergabeordnung

für Ehrungen und Verleihung von Ehrenabzeichen im
Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V., Sitz Augsburg

Fassung 2009

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|---|
| § 1 Geltungsbereich | § 8 Verleihung des Ehrenabzeichens in Form einer Plakette für erfolgreichen Einsatz mit einem Deutschen Schäferhund |
| § 2 Ehrenmitgliedsrecht | § 9 Ehrenabzeichen für Leistungen im internationalen Bereich, insbesondere der WUSV |
| § 3 Ehrenabzeichen für besondere Verdienste um den Verein | § 10 SV-Hundeführer- und WUSV-Sonderleistungs-Sportabzeichen |
| § 4 Ehrenabzeichen für langjährige Amtstätigkeit im Verein | § 11 Richtlinien für die Vergabe von SV-Züchterabzeichen in drei Stufen |
| § 5 Ehrenabzeichen für langjährige Mitgliedschaft im Verein | § 12 Ehrenabzeichen für nicht dem Verein angehörende Personen |
| § 6 Ehrenabzeichen für besondere Verdienste um den Verein im Bereich einer Landesgruppe | § 13 Änderungen der Vergabeordnung |
| § 7 Ehrenabzeichen für besondere Leistungen im Bereich der Zucht, der Ausbildung und des Hütewesens | § 14 Inkrafttreten |

§ 1

Geltungsbereich

- Der SV erlässt zur Durchführung von Ehrungen und Verleihung von Ehrenabzeichen diese Vergabeordnung. Die Bundesversammlung kann zur Durchführung der Verleihungen Ausführungsbestimmungen erlassen und insbesondere die Bearbeitung an den Vorstand des Hauptvereins, die Vorstände der Landesgruppen und die Hauptgeschäftsstelle übertragen.
- Die Vergabeordnung nebst ihren Ausführungsbestimmungen hat satzungsgleiche Wirkung.

§ 2

Ehrenmitgliedsrecht

- Das **Ehrenmitgliedsrecht** ist die höchste Auszeichnung, die der Verein zu vergeben hat.
- Mitgliedern, die sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben haben, kann das Ehrenmitgliedsrecht verliehen werden. Es soll nicht mehr als eine Ehrenmitgliedschaft pro 25 000 Mitglieder verliehen werden.
- Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung einer Ehrenmitgliedsurkunde auf einer Hauptvereinsveranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten für den Verein hervorzugehen.

- Antragsberechtigt sind der Vorstand des Hauptvereins und/oder der Vorstand einer Landesgruppe.
- Das Ehrenmitgliedsrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.
- Für die Verleihung und Aberkennung des Ehrenmitgliedsrechts ist gemäß § 15 der Satzung die Bundesversammlung zuständig. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit.

§ 3

Ehrenabzeichen für besondere Verdienste um den Verein

- Die **goldene Ehrennadel des SV mit Brillanten** kann an Mitglieder verliehen werden, die sich langjährige Verdienste um den Verein und die gesamte Kynologie erworben haben und die sich durch besonders hervorragende Einzelleistungen um das Wohl und Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Der zu Ehrende sollte mindestens 15 Jahre Mitglied im Verein sein und sich über diese Zeitdauer auch als Amtsträger betätigt haben.
- Das **große Ehrenabzeichen mit silbernem Schäferhundeckopf und Saphiren** kann an Mitglieder verliehen werden, die mindestens zehn Jahre das Amt eines Landesgruppenvorsitzenden bekleiden.

3. Die **goldene Verdienstspange** kann an Mitglieder verliehen werden, die sich langjährige Verdienste um den Verein erworben haben. Es können damit Mitglieder geehrt werden, die sich auf dem Gebiet der Zucht, der Leistung oder der Organisation verdient gemacht haben. Der zu Ehrende sollte mindestens zehn Jahre Mitglied sein.
 4. Die **goldene SV-Nadel** kann an Mitglieder verliehen werden, die sich besondere Verdienste als Leiter von Hauptvereinsveranstaltungen erworben haben. Als Veranstaltungen gelten die Bundessiegerzuchtschau, die Bundessiegerprüfung, das Bundesleistungshüten, die Bundesfährtenhundprüfung und die Deutsche Jugend- und Junioren-Meisterschaft in Zucht, Leistung und Agility. Hat der zu Ehrende bereits mehrfach die Leitung einer Hauptvereinsveranstaltung durchgeführt, kann der Verein entweder eine der vorstehenden Ehrungen oder eine besondere Auszeichnung außerhalb dieser Ehrungen verleihen.
 5. Die Verleihung eines der vorstehenden Ehrenabzeichen schließt die Verleihung der weiteren Ehrenabzeichen nicht aus. Die Verleihung eines Ehrenabzeichens setzt nicht die Verleihung eines anderen voraus.
 6. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung des Ehrenabzeichens und einer Urkunde auf einer Hauptvereinsveranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten für den Verein hervorzugehen.
 7. Antragsberechtigt für die Verleihung der Ehrenabzeichen ist der Vorstand des Hauptvereins und/oder der Vorstand einer Landesgruppe.
 8. Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.
 9. Für die Verleihung der Ehrenabzeichen ist der SV-Vorstand in Verbindung mit der jeweils zuständigen Landesgruppe, für die Aberkennung ausschließlich die SV-Mitgliederversammlung zuständig.
3. Als Tätigkeit gilt die Ausübung des Amtes als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Zucht-, Ausbildungs-, Schrift-, Kassen-, Sport- und Jugendwart. Ihnen gleichgestellt ist die Tätigkeit als Richter und Beisitzer an den SV-Gerichten, als Tätowierer bzw. ID-Beauftragter und Helfer im Schutzhilfsdienst.
 4. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung des Ehrenabzeichens und einer Urkunde auf einer Vereinsveranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten für den Verein hervorzugehen.
 5. Antragsberechtigt sind der Vorstand des Hauptvereins, der Vorstand einer Landesgruppe und der Vorstand einer Ortsgruppe. Bei Anträgen einer Ortsgruppe ist das Einvernehmen der zuständigen Landesgruppe einzuholen.
 6. Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 5 Ehrenabzeichen für langjährige Mitgliedschaft im Verein

1. Das Ehrenabzeichen kann an Personen verliehen werden, die langjährige Mitglieder sind und durch ihre Unterstützung zum Wohle und Ansehen des Vereins beigetragen haben. Das Ehrenabzeichen für langjährige Mitgliedschaft wird vergeben bei einer Zugehörigkeit von 25, 40, 50 und 60 Jahren. Voraussetzung ist die nachgewiesene Anzahl an vorgeschriebenen Mitgliedsjahren.
2. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung des Ehrenabzeichens und einer Urkunde auf einer Vereinsveranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten für den Verein hervorzugehen.
3. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Nach Erfüllung der Voraussetzungen werden die Ehrenabzeichen den Landesgruppen über den Hauptverein zugestellt.
4. Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 4 Ehrenabzeichen für langjährige Amtstätigkeit im Verein

1. Das Ehrenabzeichen für langjährige Amtstätigkeit kann an Mitglieder verliehen werden, die sich langjährig als Amtsträger Verdienste um den Verein erworben haben.
2. Die Ehrenabzeichen werden verliehen für Amtstätigkeiten von 6, 10, 20, 30, 40 und 50 Jahren. Als Amtsjahre zählen diejenigen, die der zu Ehrende in einem satzungsgemäßen Amt tätig war. Ununterbrochene Amtstätigkeit und die Tätigkeit in nur einem Amte ist nicht Voraussetzung.

§ 6 Ehrenabzeichen für besondere Verdienste um den Verein im Bereich einer Landesgruppe

1. Die **silberne Verdienstspange** kann an Mitglieder verliehen werden, die sich langjährige Verdienste um den Verein im Bereich einer Landesgruppe erworben haben und sich um das Wohl und Ansehen des Vereins verdient gemacht haben.
2. Voraussetzung der Verleihung ist die Tätigkeit auf dem Gebiete der Zucht, der Leistung oder der Organisation. Der zu Ehrende sollte min-

destens fünf Jahre Vereinsmitglied sein und sich über diese Zeitdauer auch als Amtsträger betätigt haben.

3. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung des Ehrenabzeichens und einer Urkunde auf einer Vereinsveranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten für den Verein hervorzugehen.
4. Antragsberechtigt sind der Vorstand des Hauptvereins und/oder der Vorstand einer Landesgruppe. Im Regelfall soll einer Landesgruppe eine silberne Verdienstspange pro 1000 Mitglieder pro Jahr zur Verleihung zur Verfügung stehen.
5. Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 7

Ehrenabzeichen für besondere Leistungen im Bereich der Zucht, der Ausbildung und des Hütewesens

1. Die **Walter-Freytag-Gedächtnismedaille** kann an Mitglieder verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein durch besonders hervorragende Einzelleistungen erworben haben und die sich damit um das Wohl und Ansehen des Vereins verdient gemacht haben.
2. Die Vergabe kann erfolgen
 - a) an den Zuchtgruppensieger der jährlichen Bundessiegerzuchtschau,
 - b) an den Sieger der jährlichen Bundessiegerprüfung für den Vereinsbereich,
 - c) an den Sieger des jährlichen Bundesleistungshütens.
3. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung der Medaille auf der darauf folgenden Hauptvereinsveranstaltung vorzunehmen.
4. Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 8

Verleihung des Ehrenabzeichens in Form einer Plakette für erfolgreichen Einsatz mit einem Deutschen Schäferhund

1. Die **Plakette für erfolgreichen Einsatz** kann an Mitglieder verliehen werden, deren Deutscher Schäferhund durch eine besonders hervorragende Einzelleistung zum Wohle und Ansehen des Vereins beigetragen haben.
2. Die Verleihung kann sowohl für den Vereinsbereich als auch für den Bereich der Angehörigen der diensthundehaltenden Behörden erfolgen. Für Mitglieder aus dem Vereinsbereich kann die Verleihung nur beim Einsatz eines Deutschen Schäferhundes erfolgen. Für An-

gehörige aus dem Bereich der diensthundehaltenden Behörden kann die Verleihung auch an Nichtmitglieder und beim Einsatz andersrassiger Hunde erfolgen.

3. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung des Ehrenabzeichens und einer Urkunde auf einer Vereinsveranstaltung oder Behördenveranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten hervorzugehen.
4. Antragsberechtigt sind der Vorstand des Hauptvereins, der Vorstand einer Landesgruppe und Einzelpersonen, wobei bei Antragstellung das Einvernehmen mit der Landesgruppe herbeizuführen ist.
5. Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 9

Ehrenabzeichen für Leistungen im internationalen Bereich, insbesondere der WUSV

1. Die **WUSV-Verdienstnadel** kann an Personen verliehen werden, die sich langjährige Verdienste um den Verein in Zucht, Leistung und Organisation erworben haben und die sich besonders international und innerhalb der WUSV zum Wohle und Ansehen des Vereins verdient gemacht haben.
2. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung der Verdienstnadel und einer Urkunde auf einer WUSV-Veranstaltung oder Hauptvereinsveranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten für den Verein hervorzugehen.
3. Antragsberechtigt sind der Vorstand des Hauptvereins und/oder der Vorstand einer Landesgruppe.
4. Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.
5. Für die Verleihung und Aberkennung des Ehrenabzeichens ist ausschließlich die Mitgliederversammlung gemäß § 15 der Satzung zuständig, die mit 2/3 Mehrheit darüber entscheidet.

§ 10

SV-Hundeführer- und WUSV-Sonderleistungs-Sportabzeichen

1. Das SV-Hundeführer-Sportabzeichen oder ein WUSV-Sonderleistungssportabzeichen kann jedes SV-Mitglied, das die hierfür festgelegten Punkte erreicht hat, die besonderen Bedingungen erfüllt und seiner Beitragsverpflichtung nachgekommen ist, erhalten.

Sportabzeichenarten: SV-Hundeführer-Sportabzeichen in Bronze, Silber, Gold, Groß und WUSV-Sonderleistungs-Sportabzeichen Stufe I und Stufe II.

Für die Punktevergabe können neben SV-Prüfungen auch WUSV-Prüfungen und ab 1.7.1978 auch FCI-Europa-/Weltmeisterschaften bei SV-Beteiligungen gewertet werden, ebenso Agility-Prüfungen A1 - A3 und Obedience-Prüfungen OB-Beginner, OB Klasse 1-3.

Die erforderlichen Punkte können nur mit solchen Hunden erworben werden, die nachweislich vom Antragsteller während der Zugehörigkeit zum SV für die betreffende Prüfung ausgebildet und zur Prüfung vorgeführt wurden.

Das Ausleihen von Hunden zur Prüfungsablegung, um damit Punkte für das Sportabzeichen zu erringen, ist unstatthaft.

Es werden nur solche Prüfungen (ausgenommen der FCI-Europa-/Weltmeisterschaften) gewertet, die nach dem 1. März 1954 abgelegt wurden.

Die SchH A-, SchH 1-2, IP 1-2 sowie die BH, Rettungshund-Tauglichkeits- und Ausdauerprüfung kann nur einmalig je Hund gewertet werden. Für die Ausdauerprüfung können maximal nur für zwei verschiedene Hunde Punkte vergeben werden.

Agility-Prüfungen können wie folgt gewertet werden: A1 kann nur dreimal je Hund berücksichtigt werden; A2 uneingeschränkt, bis Aufstieg in A3 erreicht ist.

SchH 3-, IP 3-, FH-, Agility und RH 2 (höchste Stufe)-Prüfungen können beliebig wiederholt werden.

Wenn ein Hundeführer innerhalb einer Prüfung, die sich auch auf zwei Tage erstrecken kann, zwei oder mehr Hunde zur Prüfung veführt, ganz gleich, um welche Prüfungsstufe es sich handelt, kann er für jeden Hund Punkte für das Hundeführer-Sportabzeichen zuerkannt erhalten, wenn alle Bedingungen erfüllt sind. Jedoch kann der gleiche Hund innerhalb einer Prüfung nicht zwei verschiedene Prüfungen ablegen, zum Beispiel SchH 1, 2 oder 3 am Samstag und FH am Sonntag oder gar am gleichen Tag.

Bei Eigentumswechsel eines Hundes werden Punkte für das Hundeführer-Sportabzeichen dann vergeben, wenn die unter dem Voreigentümer zuletzt abgeleisteten gleichartigen Prüfungen mindestens ein Jahr zurückliegen.

Jugendlichen können Punkte für das Hundeführer-Sportabzeichen dann zuerkannt werden, wenn sie mit einem bereits ausgebildeten Hund bei einem LG-Jugendwettkampf eine bereits abgeleistete Prüfung wiederholen.

Sonder-Regelungen für HGH- und Diensthunde:

Bei HGH-Hunden werden nur Bewertungen anerkannt, die auf Leistungshüten erzielt werden, bei denen der SV federführend oder in Gemeinschaft mit den zuständigen Landeszuchverbänden mitwirkt. Wenn ein Berufsschäfer an einem Leistungshüten mit mehreren Hunden teilnimmt, kann er für alle Hunde, die zumindest mit der Note "Gut" bestanden haben, Punkte für das Hundeführer-Sportabzeichen zuerkannt erhalten.

Gemäß Vereinbarungen mit den diensthundehaltenden Behörden gilt folgende Sonderbestimmung:

Nach behördeneigener Prüfungsordnung in Stufe 1 geführte Hunde werden wie SchH 2, in Stufe 2 geführte Hunde wie SchH 3-Hunde gewertet, sofern eine Bewertungsnote "Gut", "Sehr Gut" oder "Vorzüglich" angegeben wird. Bei Nichtbekanntgabe einer Bewertung werden für Stufe I 5 und für Stufe II 7 Punkte angerechnet.

Anträge hierfür sind über die örtlich vorgeetzte Dienststelle einzureichen. Für die Wiederholung vorgenannter Prüfungen gelten die für die Schutzhundprüfungen, Fährtenhundprüfungen und für die Prüfungen nach der Internationalen Prüfungsordnung gemachten Ausführungen. Für eine bestandene Prüfung nach der Wettkampf-Prüfungsordnung für Diensthunde werden, wenn von der zuständigen Behörde bestätigt, generell 8 Punkte gegeben.

Zusatzübungen für SV-Hundeführer-Sportabzeichen:

Ab 1.3.1977 müssen für den Erwerb eines SV-Hundeführer-Sportabzeichens Zusatzübungen abgeleistet werden in Form von Ausdauer-Prüfungen bzw. 10 km Wandermärschen.

Hundeführer über 60 Jahre, anerkannte Schwerbehinderte oder Herzkrankte und Gehbehinderte (ärztliches Zeugnis ist vorzulegen) sind von diesen Zusatzübungen befreit. In besonderen, begründeten Ausnahmefällen können darüber hinaus die Landesgruppen weitere Befreiungen erteilen. Macht eine Landesgruppe von ihrem Recht Gebrauch, ist eine kurze Begründung dem Antrag beizugeben. Der Nachweis über den Erwerb des Sportabzeichens des DSB wird anstelle des 10 km-Marsches anerkannt.

Schäfer als Antragsteller sind generell befreit von den Zusatzanforderungen wie: Ausdauerprüfung, Fährtenhundprüfung, 10 km Wandermarsch.

Einzelerefordernisse für SV-Hundeführer- und WUSV-Sonderleistungs-Sportabzeichen:

a) SV-Hdf-Sportabzeichen

Für das Sportabzeichen in Bronze müssen 20 Punkte innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren und eine Ausdauerprüfung nachgewiesen werden.

Für das Sportabzeichen in Silber sind 35 Punkte bei einer zeitlichen Begrenzung von drei Jahren, eine Ausdauerprüfung und ein 10 km-Marsch notwendig.

Für das Sportabzeichen in Gold gilt es innerhalb von sechs Jahren 50 Punkte, zwei Ausdauerprüfungen und einen 10 km-Marsch nachzuweisen.

Für das Große Sportabzeichen müssen 150 Punkte oder die Erringung des Jahres-Leistungssiegertitels mit der Note "V" unter der Voraussetzung, dass das goldene Sportabzeichen schon erworben wurde, nachgewiesen werden. Weiter notwendig sind zwei Ausdauerprüfungen und ein 10 km-Wandermarsch. Eine zeitliche Begrenzung ist nicht vorgesehen.

b) WUSV-Sonderleistungs-Sportabzeichen

Stufe I:

300 Punkte ohne Zeitbegrenzung mit mehr als einem Hund, Nachweis von mindestens zwei Fährtenhundprüfungen (Mindestnoten "G").

Stufe II:

400 Punkte ohne Zeitbegrenzung. Nachweis von zwei mit verschiedenen Hunden abgelegten FH-Prüfungen (Mindestnote "SG"), Teilnahme mit mindestens drei verschiedenen Hunden an fünf überregionalen Leistungsveranstaltungen (LG-Ausscheidungs-, LG-FH-Prüfungen, LG-Leistungshüten, LG-Vergleichsprüfungen) mit mindestens mit "SG" bestandenen Prüfungen sowie Teilnahme an mindestens zwei SV-Siegerprüfungen oder Int. Dt. Meisterschaften für Diensthundführer, ersatzweise SV-Bundesleistungshüten, SV-Bundesfährtenhundprüfung, WUSV- oder FCI-Europa-/Weltmeisterschaften mit jeweils "V"- oder "SG"-Bewertungen.

Art der Prüfung

Prüfungsergebnisse

	"best."	"G"	"SG"	"V"
	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte
FH1	4	5	6	7
FH2	5	6	7	8
IP-FH je Fährte	5	6	7	8
IP 1	2	3	4	5
IP 2	4	5	6	7
IP 3	6	7	8	9
HGH-Prüfung	-	7	8	9
RH 1 (SV)	1	2	3	4
RH 2 (SV)	4	5	6	7
RH 3 (SV)	10	-	-	-
A1		0	1	2
A2		0	1	3
A3		0	2	4
OB-Beginner		0	0	1
OB1		0	1	2
OB2		0	1	3
OB3		0	2	4

Ausscheidungs- und Siegerprüfungen, Leistungshüten der Landesgruppen und des SV, WUSV- und FCI-Europa-/Weltmeisterschaften werden im allgemeinen wie SchH 3-Prüfungen gewertet.

Für erzielte "V-Gesamtnoten" werden bei derartigen überregionalen Leistungsveranstaltungen, die eine besondere Qualifikation des Hundeführers voraussetzen, je drei Zusatzpunkte vergeben. Den jeweils drei Erstplatzierten solcher Veranstaltungen wird die doppelte Punktzahl angerechnet.

Das Rettungshundewesen im SV wird durch die sportlich geprägten Prüfungen nach RH 1 und RH 2, sowie die Einsatzprüfung nach RH 3 besonders gefördert. Grundsätzlich gelten die Bedingungen wie sie für die SchH/VP/G/IPO und FH-Prüfungen verankert sind mit nachfolgenden Ergänzungen:

- Die bestandene RHT nach der VDHP-PO wird nur einmalig gewertet (3 Punkte).
- Die RH 1 (RH-E nach IRO), RH 2-F, -FI, -T Stufe A, -L, -W Stufe A und B, sowie RH 3 werden nur einmalig gewertet.
- Die RH 2 in den höchsten Stufen (RH-F, -FI, -T Stufe B und RH-L, -W Stufe C) können beliebig oft wiederholt werden. Ausgenommen von der Sperrfrist sind nationale und internationale Meisterschaften.
- Rettungshundeteams, die im Einsatz vermisste Personen aufgefunden (amtlicher Nachweis erforderlich) und die RH 3-Prüfung bereits abgelegt haben, erhalten 20 Punkte.

2. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung des Abzeichens und einer Urkunde mit Ausweis auf einer Vereinsveranstal-

Punktewertung

Art der Prüfung	Prüfungsergebnisse			
	"best." Punkte	"G" Punkte	"SG" Punkte	"V" Punkte
Begleithundprüfung (BH)	1	-	-	-
(WH)	1	-	-	-
Ausdauerprüfung (AD)	1	-	-	-
*Rettungshund- Tauglichkeitsprüfung	3	-	-	-
SchH A	-	1	2	3
SchH 1	2	3	4	5
SchH 2	4	5	6	7
SchH 3	6	7	8	9

tung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten zur Unterstützung des Vereins hervorzugehen.

3. Antragsberechtigt sind Mitglieder, die die Voraussetzungen erfüllen. Die Antragstellung muss mittels eines von der Hauptgeschäftsstelle herausgegebenen Formulars über die zuständige Orts- und Landesgruppe bei der Hauptgeschäftsstelle geschehen.

Für Ausdauerprüfungen, für Begleithund- und Rettungshund-Tauglichkeits-Prüfungen haben sich die Ortsgruppen vor Bestätigung des Antrages die Nachweise vorlegen zu lassen.

4. Das Abzeichnen kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

Richtlinien für die Vergabe von Sportabzeichen an SV-Jugend- und Junioren-Mitglieder

Punkte für die SV-Jugend- und Junioren-Sportabzeichen werden Jugendlichen bis Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden, wenn sie einen Hund übernommen haben, zuerkannt, nachdem sie an einer

Ortsgruppen-,

Landesgruppen-,

Hauptvereinsveranstaltung,

bzw. an der Deutschen SV-Jugend- und Junioren-Meisterschaft im Zucht-, Leistungs-, Agility- und Freizeitbereich teilgenommen haben.

Ein Hundeführer darf an einer termingeschützten Prüfung nicht mehr als zwei Hunde vorführen (außer Bundesveranstaltungen, nur ein Hund) und kann nur an einer Veranstaltung pro Tag teilnehmen.

Nehmen Jugendliche und Junioren an der Landes-Jugend- und Juniorenmeisterschaft, der Deutschen SV-Jugend- und Juniorenmeisterschaft und/oder überregionalen Meisterschaften teil und erzielen hier die Gesamtnote V im SchH oder Agility-Bereich, werden ihnen 3 Punkte zusätzlich angerechnet (s. unter 2).

Den jeweils drei Erstplatzierten wird die doppelte Punktzahl angerechnet.

Punktewertung:

1. **Jugend- u. Junioren-Ortsgruppen-Prüfungen bzw. JZS** (Junioren 16 - 21 Jahre)

Art der Prüfung	Prüfungsergebnisse				
	"best."	"B"	"G"	"SG"	"V"
	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte
Begleithundprüfung	1	-	-	-	-
Ausdauerprüfung	1	-	-	-	-
Wachhundepfung	2	-	-	-	-
Rettungshund-					

Art der Prüfung	Prüfungsergebnisse				
	"best."	"B"	"G"	"SG"	"V"
	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte
Tauglichkeitsprüfung	3	-	-	-	-
Fährtenprüfung 1	-	-	-	-	1
Fährtenprüfung 2	-	-	-	1	2
Fährtenprüfung 3	-	-	1	2	3
Stöberprüfung 1	-	-	-	-	1
Stöberprüfung 2	-	-	-	1	2
Stöberprüfung 3	-	-	1	2	3
B-Prüfung 1	-	-	-	-	1
B-Prüfung 2	-	-	-	1	2
B-Prüfung 3	-	-	1	2	3
SchH A	-	1	2	3	4
SchH 1 und IP 1	-	2	3	4	5
SchH 2 und IP 2	-	4	5	6	7
SchH 3 und IP 3	-	6	7	8	9
FH1	-	4	5	6	8
FH2	-	6	7	8	9
HGH	-	6	7	8	9
RH 1 (SV)	-	1	2	3	4
RH 2 (SV)	-	4	5	6	7
RH 3 (SV)	-	10	-	-	-
Agility 1	-	-	-	-	3
Agility 2	-	-	-	-	4
Agility 3	-	-	-	4	6
Zuchtschau (unabhängig der Klasse und Platzierung)					5

2. Landes-Jugend- und Juniorenmeisterschaft / LG-Jugendzuchtschau u. LGZS

Art der Prüfung	Prüfungsergebnisse					z.B. b. V-Bew.
	"best."	"B"	"G"	"SG"	"V"	
	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte	
BH	2	-	-	-	-	
FPr 1	-	-	-	-	2	
FPr 2	-	-	-	1	3	
FPr 3	-	-	1	2	4	
Stp 1	-	-	-	-	2	
Stp 2	-	-	-	1	3	
Stp 3	-	-	1	2	4	
B-Prüfung 1	-	-	-	-	2	
B-Prüfung 2	-	-	-	1	3	
B-Prüfung 3	-	-	1	2	4	
SchHA	-	1	2	3	6	
SchH 1	-	2	3	4	8	(16 Pl. 1-3)
SchH 2	-	4	5	6	10	(20 Pl. 1-3)
SchH 3	-	6	7	8	12	(24 Pl. 1-3)
FH1	-	4	5	6	11	(22 Pl. 1-3)
FH2	-	6	7	8	12	(24 Pl. 1-3)
Agility 1	-	-	-	-	6	(12 Pl. 1-3)
Agility 2	-	-	-	-	7	(14 Pl. 1-3)
Agility 3	-	-	-	7	9	(18 Pl. 1-3)
Zuchtschau (unabhängig der Klasse und Platzierung)					10	

3. Deutsche SV-Jugend- und Junioren-Meisterschaft für Zucht, Leistung und Agility

Art der Prüfung	Prüfungsergebnisse				
	"best."	"B"	"G"	"SG"	"V"
	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte
SchH 1	-	7	8	9	13
SchH 2	-	9	10	11	15
SchH 3	-	11	12	13	17
Agility 1	-	-	-	-	9
Agility 2	-	-	-	-	10
Agility 3	-	-	-	10	12
Zuchtschau (unabhängig der Klasse und Platzierung)				15	

4. Körung (unabhängig der Körklasse) 5 Punkte

5. Bundessiegerprüfung

	Prüfungsergebnisse				
	"B"	"G"	"SG"	"V"	
	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte	
SchH3		10	15	20	30
Agility:	A3 SG =	15 Punkte			
	A3 V =	20 Punkte			

6. WUSV-Weltmeisterschaft

wie vor + 10 Punkte

7. BSZS (unabhängig der Klasse und Platzierung)

20 Punkte

Zusatzpunkte:

Jugendliche bis 15 Jahre + 5 Punkte

8. VDH-Bundessiegerzuchtschau + VDH-Europasiegerzuchtschau (unabhängig der Klasse und Platzierung) = 15 Punkte

9. Sportabzeichenarten:

SV-Jugend- und Junioren-Sportabzeichen in Bronze, Silber, Gold und Groß für Zucht (Ausstellung) - Leistung und Agility -

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt über die Einsendung des Jugend-Sport- und Aktivitäten-Passes an die HG über den LG-Jugendwart.

10. Einzelerfordernisse für die SV-Jugend-Sportabzeichen Leistung und Agility:

Für das Jugend- und Junioren-Sportabzeichen in Bronze müssen 20 Punkte innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, eine Ausdauerprüfung und die Teilnahme am LG-Jugend-Seminar oder an einer LG-Jugendwoche nachgewiesen werden.

Für das Jugend- und Junioren-Sportabzeichen in Silber sind 35 Punkte bei einer zeitlichen Begrenzung von vier Jahren, eine Ausdauerprüfung, ein 10-km-Marsch und die Teilnahme am LG-Jugendseminar oder an der LG-Jugendwoche notwendig.

Für das Jugend- und Junioren-Sportabzeichen in Gold gilt es innerhalb von acht Jahren

50 Punkte, zwei Ausdauerprüfungen, einen 10 km-Marsch und die Teilnahme an der LG-Jugendwoche oder die Erringung des Jugend- bzw. Juniorensiegertitels bei der Deutschen SV-Jugend- und Juniorenmeisterschaft oder/und die erfolgreiche Teilnahme an der Bundessiegerprüfung nachzuweisen.

Für das große Jugend- und Junioren-Sportabzeichen müssen ohne zeitliche Begrenzung 100 Punkte erreicht werden. Es sind nachzuweisen:

- zwei Ausdauerprüfungen
- ein 10-km-Marsch
- Teilnahme an der LG-Jugendwoche oder die Erringung des Jugend- bzw. Juniorensiegertitels bei der DJJ oder/und
- erfolgreiche Teilnahme an der Bundessiegerprüfung
- eine bestandene FH1-Prüfung.

11. Einzelerfordernisse für die SV-Jugend- und Junioren-Sportabzeichen Zucht (Ausstellung):

Für das Jugend- und Junioren-Sportabzeichen in Bronze müssen 50 Punkte innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, eine Ausdauerprüfung und die Teilnahme am LG-Jugend-Seminar oder an einer LG-Jugendwoche nachgewiesen werden.

Für das Jugend- und Junioren-Sportabzeichen in Silber sind 100 Punkte bei einer zeitlichen Begrenzung von vier Jahren, eine Ausdauerprüfung, ein 10-km-Marsch und die Teilnahme am LG-Jugendseminar oder an der LG-Jugendwoche notwendig.

Für das Jugend- und Junioren-Sportabzeichen in Gold gilt es, innerhalb von acht Jahren 200 Punkte, zwei Ausdauerprüfungen, einen 10 km-Marsch und die Teilnahme an der LG-Jugendwoche nachzuweisen.

Für das Jugend- und Junioren-Sportabzeichen Groß gilt es ohne zeitliche Begrenzung 400 Punkte bis Ende des Kalenderjahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, 2 Ausdauerprüfungen, eine 10 km-Wanderung (Wandertag), 3 erfolgreiche Teilnahmen auf LG-Jugend- und Junioren-Zuchtschauen, 2 erfolgreiche Teilnahmen auf der DJJM in Zucht, 1 erfolgreiche Teilnahme auf der Bundessiegerzuchtschau, 1 erfolgreiche Teilnahme auf einer Körung, unabhängig der Körklasse, 1 Teilnahme an einer LG-Jugendwoche oder Jugendseminar, nachzuweisen.

12. Jugendlischer des Jahres -

- Top-Ten-Liste der zehn aktivsten Jugendmitglieder für den Bereich Zucht, Leistung, Agility und Universal.

13. **SV-Jugend-Universal-Sieger -**
 14. **Eintragung aller Aktivitäten in den SV-Jugend-Sport- und Aktivitäten-Pass**

Note "Gut"	3 Punkte
Stufe "Bronze"	mindestens 100 Punkte
Stufe "Silber"	mindestens 150 Punkte
Stufe "Gold"	mindestens 250 Punkte

§ 11

Richtlinien für die Vergabe von SV-Züchterabzeichen in drei Stufen

1. Die Züchterabzeichen können an Mitglieder verliehen werden, die Verdienste um die Zucht des Deutschen Schäferhundes erworben haben.

Anträge sind formlos zu stellen, wobei die Namen und Bewertungen der Hunde deutlich mit Angabe der Zuchtbuchnummer, mit Angabe der Orte und Daten der Veranstaltungen, eingetragen sein müssen. Dieser formlose Antrag ist dann über die Orts- und Landesgruppe einzureichen, welche den Antrag an die HG weiterleitet.

Die Vergabe erfolgt nach einem Punktsystem, bei welchem jeder Hund, der zur Wertung genommen wird, nur einmal herangezogen werden kann.

1. Körung

Körklasse 1 (auch wenn diese erst bei der Wiederankörung erreicht wird)	7 Punkte
Körklasse 2	4 Punkte

2. Landesgruppen-Zuchtschauen

Note "Vorzüglich"	5 Punkte
Note SG 1 bis SG 3 in den JKL/JHKL	3 Punkte

Landesgruppen-Ausscheidung / Landesgruppen-Hüten / Landesgruppen-Jugend- und Juniorenmeisterschaft

Note "Vorzüglich"	5 Punkte
Note "Sehr gut"	3 Punkte
und "Gut"	2 Punkte

3. Bundessiegerzuchtschau / Deutsche Jugend- und Junioren-Meisterschaft in Zucht

a) Siegertitel	20 Punkte
b) V-Auslese	15 Punkte
c) Note "Vorzüglich"	10 Punkte
d) SG 1 bis SG 50 in der Junghundklasse und Jugendklasse	4 Punkte
e) Zuchtgruppenwettbewerb	
Platz 1 bis 3	25 Punkte
Platz 4 bis ff.	10 Punkte

4) Bundessiegerprüfung / WUSV-Weltmeisterschaft / FCI-Weltmeisterschaft / Bundesleistungshüten / Deutsche Jugend- und Junioren-Meisterschaft in Leistung

Siegertitel	15 Punkte
Note "Vorzüglich"	10 Punkte
Note "Sehr gut"	4 Punkte

Beispiel:

Ein Hund, der angekört ist und für alle anderen Bewertungen nicht in Frage kommt, erhält entweder sieben oder vier Punkte (Körkl.). Bei der Wiederankörung kann er keine neuen Punkte erhalten. Wird derselbe Hund dann auf die Landesgruppen-Zuchtschau gebracht und erhält die Note V, könnte er fünf weitere Punkte erhalten. Wenn er zweimal auf diese Schau gebracht wird und wiederum die Note V bekommen hat, kann nur einmal die Punktzahl angerechnet werden.

Analog zu beachten ist der Punkt 3 Bundessiegerzuchtschau, ausgenommen davon e) Zuchtgruppenwettbewerb.

Zuchtgruppenwettbewerb kann in jedem Jahr für den Züchter, wenn dieser eine Zuchtgruppe gestellt hat, zur Anrechnung kommen.

2. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung des Züchterabzeichens und einer Urkunde auf einer Hauptvereinsveranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten für den Verein hervorzugehen.
3. Antragsberechtigt sind nur solche Züchter, denen von der zuständigen Ortsgruppe ein in jeder Beziehung sportliches Verhalten bescheinigt und vom LG-Zuchtwart bestätigt wird, dass eine einwandfreie, saubere Hunde- und Zwingerhaltung vorhanden ist. Ausgenommen sind Bewerber, die sich schon eines Verstoßes gegen die Zuchtordnung schuldig gemacht haben.
- Diensthunde mit nachgewiesener Diensthundprüfung erhalten 4 Punkte.
4. Das Züchterabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 12

Ehrenabzeichen für nicht dem Verein angehörende Personen

1. Das Ehrenabzeichen für Förderer kann an Nichtmitglieder verliehen werden, die durch ihre Unterstützung sich zum Wohle und Ansehen des Vereins verdient gemacht haben.
2. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung des Ehrenabzeichens und einer Urkunde auf einer Vereinsveranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten zur Unterstützung des Vereins hervorzugehen.
3. Antragsberechtigt sind der Vorstand des Hauptvereins und/oder der Vorstand einer LG.
4. Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 13

Änderungen der Vergabeordnung

Änderungen dieser Vergabeordnung sind nur auf einer Hauptvereinssitzung durch die Bundesversammlung gemäß § 15 der Satzung zulässig, ausgenommen davon sind redaktionelle Änderungen und die Gestaltung, die über die SV-HG im Benehmen mit dem SV-Vorstand vorgenommen werden können.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt gemäß Beschluss des Beirates vom 5./6.4.1986 ab sofort in Kraft.